

Mandantenrundsreiben Lohn

Oktober 2008

Telefon: (0 33 34) 36 02 26
Telefax: (0 33 34) 36 02 27
Funktel.: (01 73) 2 01 11 24
E-Mail: kontakt@bohtz.de
www.bohtz.de

Unser Zeichen:

Datum:

27. Oktober 2008

Änderungen in der Lohnabrechnung zum 01.01.2009

- **1. Die nächste Runde der Gesundheitsreform steht vor der Tür – der einheitliche Krankenkassen-Prozentsatz**
- **2. Neu: Sofortmeldung ab 01.01.2009 in verschiedenen Branchen**
- **3. Persönliche Steuer-Identifikationsnummer – was bedeutet das für den Lohnsachbearbeiter?**
- **4. Änderungen in der Lohnabrechnung zum 01.01.2009**

Sehr geehrte Mandanten und Mandantinnen,

1. Die nächste Runde der Gesundheitsreform steht vor der Tür – der einheitliche Krankenkassen-Prozentsatz

Große Ereignisse werfen ihre Schatten voraus: die Einführung des Gesundheitsfonds zum 01.01.2009.

In den Fond fließen die Beiträge der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer sowie ein Bundeszuschuss. Die gesetzlichen Krankenkassen erhalten dann daraus einen einheitlichen Betrag je Versicherten. Kassen mit vielen alten und kranken Versicherten bekommen zusätzlich Zuschläge aus dem Risikostrukturausgleich. Reichen weder der Pauschalbetrag noch die Zuschläge aus, haben die Krankenkassen die Möglichkeit einen Zusatzbeitrag zu erheben. Wirtschaften die Krankenkassen gut, können Rückerstattungen an die Versicherten geleistet werden.

Mit Einführung des Fonds gibt es keine unterschiedlichen Krankenkassen-Prozentsätze mehr, sondern einen einheitlichen Krankenkassen-Prozentsatz. Dieser Prozentsatz wurde von der Bundesregierung mit Wirkung zum 01.01.2009 für alle gesetzlich Krankenversicherten auf 15,5 Prozent festgelegt. Der Prozentsatz setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

- Dem zusätzlichen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 0,9%, den der Arbeitnehmer alleine trägt.

- Den „Rest“ in Höhe von 14,6% tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte (7,3%).

Die Berechnung des Krankenkassenbeitrags unter Berücksichtigung des einheitlichen Krankenkassen-Prozentsatzes wird automatisch vorgenommen. Sie brauchen also nicht tätig werden.

2. Neu: Sofortmeldung ab 01.01.2009 in verschiedenen Branchen

Schwarzarbeit ist und bleibt ein Thema in Deutschland. Um dieser weiter entgegen zu wirken, wird es voraussichtlich zum 01.01.2009 eine neue gesetzliche Regelung geben.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des SGB IV – liegt derzeit als Entwurf vor - wird in neun Branchen die sogenannte **Sofortmeldung** eingeführt. Als Arbeitgeber in den betroffenen Wirtschaftszweigen haben Sie die Pflicht, für Ihre neuen Mitarbeiter vor Beginn der Beschäftigung den Tag der Beschäftigungsaufnahme elektronisch zu melden. Dies soll für folgende Branchen gelten: **Bau-, Gaststätten- und Beherbergungs-, Personenbeförderungs-, Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistik-, Schausteller- und Gebäudereinigungsgewerbe, Unternehmen der Forst- und Fleischwirtschaft sowie Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen.** Die notwendigen Angaben des Mitarbeiters (Name, SV-Nummer, Betriebsnummer und Eintrittsdatum) sind an die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung zu melden.

Liegt bei einer Kontrolle für einen Beschäftigten eine solche Meldung nicht vor, ist dies ein Verdachtsmoment auf Schwarzarbeit. Es ist also wichtig, dass der neue Arbeitnehmer rechtzeitig angemeldet wird.

Damit die **Meldung stets frühzeitig veranlasst** werden kann, sollten wir die damit verbundenen Tätigkeiten miteinander bzw. aufeinander abstimmen. Bitte kommen Sie auf mich zu. Ich bin Ihnen gerne behilflich.

3. Persönliche Steuer-Identifikationsnummer – was bedeutet das für den Lohnsachbearbeiter?

jeder Deutsche, auch wenn er aktuell steuerlich nicht geführt wird, erhält derzeit in einem persönlichen Mitteilungsschreiben seine persönliche **Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID)** vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitgeteilt. Diese Identifikationsnummer wird künftig für steuerliche Zwecke verwendet und ist lebenslang, und sogar noch 20 Jahre darüber hinaus, gültig. Sie ersetzt die bisher von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich angelegten Steuernummern und ist bei Anträgen, Erklärungen und Mitteilungen gegenüber der Finanzbehörde immer anzugeben.

Die Einführung der Steuer-Identifikationsnummer hat auch Auswirkung auf die Lohnabrechnung: das aus den zwanziger Jahren des letzten Jahrhunderts stammende Lohnsteuerverfahren soll modernisiert und bürgerfreundlicher gestaltet werden. Mit ElsterLohn II (§ 39e EStG) wird deshalb die **elektronische Lohnsteuerkarte** eingeführt.

- Danach werden im ersten Schritt von den Gemeinden in **2009** letztmalig die bisher bekannten Karton-Steuerkarten für 2010 ausgegeben. Zusätzlich ist geplant, dass auf den Lohnsteuerkarten für 2009 und 2010 auch die persönliche Steuer-ID ausgewiesen wird. Das bedeutet, dass die Steuer-ID dann auch bei der **Datenübermittlung der Lohnsteuerbescheinigung** anzugeben ist.
- **Ab 2011** stehen für die Lohn- und Gehaltsabrechnung die Steuermerkmale wie z. B. Lohnsteuerklasse, Religionszugehörigkeit für neue Arbeitnehmer oder geänderte

Steuermerkmale für bereits beschäftigte Arbeitnehmer nur noch auf elektronischem Weg – also als elektronische Lohnsteuerkarte - zur Verfügung.

Bitte teilen Sie mir die persönlichen Steuer-IDs Ihrer Arbeitnehmer mit, sobald diese vorliegen bzw. lassen mir die Steuerkarten Ihrer Arbeitnehmer zukommen.

- **4. Änderungen in der Lohnabrechnung zum 01.01.2009**

zwar ist der Jahreswechsel noch weit entfernt, dennoch wirft er schon jetzt seine Schatten voraus. Bereits heute stehen wichtige Änderungen zum Jahreswechsel fest, die sich sowohl auf Ihre Arbeitsplanung als auch auf Ihre Finanzplanung auswirken. Im „**Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung**“ (Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz, UVMG) sind zwei Themen enthalten, die beide für die Lohnabrechnungen 2009 relevant sind.

Die Rentenversicherung wird künftig auch die Meldungen der Arbeitgeber zur Unfallversicherung verarbeiten und prüfen. Dazu wird das bestehende **Meldeverfahren** erweitert. Bereits ab Januar 2009 sind mit jeder DEÜV-Entgeltmeldung (Jahres- bzw. Unterbrechungsmeldung) die unfallversicherungsrelevanten Daten personenbezogen an die Krankenkassen zu übermitteln. Und das gilt auch für kurzfristig Beschäftigte (Arbeitsverhältnis auf 2 Monate oder 50 Tage begrenzt). Spätestens zur Lohnabrechnung Januar müssen deshalb die erforderlichen Strukturdaten aus dem Veranlagungsbescheid Ihrer Berufsgenossenschaft für 2009 vorliegen. Bitte senden Sie mir die jeweiligen Veranlagungsbescheide rechtzeitig zu.

Im Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz ist außerdem die Neuregelung der **Insolvenzgeldumlage** enthalten. Danach sind die Beiträge zur Insolvenzgeldumlage ab 2009 **monatlich** zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Krankenkassen abzuführen. Das gilt auch für die geschätzten Beitragsnachweise, die bereits zusammen mit der Dezember-Abrechnung erstellt werden. Die DATEV-Lohnprogramme berücksichtigen die Insolvenzgeldumlage für Beitragsnachweise ab 2009 automatisch. Bitte informieren Sie mich rechtzeitig, wenn Ihre Arbeitnehmer **nicht** insolvenzgeldpflichtig sind.

Ich bin Ihnen sehr gerne behilflich. Bitte kommen Sie bei Fragen auf mich zu.

Mit freundlichen Grüßen

Mandy Bohtz
Steuerberaterin